

Wind, Wasserkraft & Biomasse

Was sagt der Kabinettsentwurf?

Stiftung spezial #EEG 2023
Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)
02.06.2022

Agenda

- ▶ Wind
- ▶ Wasserkraft
- ▶ Biomasse



Wind

Wichtige Änderungen bei den Ausschreibungen

- ▶ **Ausschreibungsschwelle** wird von 750 kW auf **1 MW** angehoben, § 22 Abs. 2 Nr. 1
- ▶ **Ausschreibungsfrei** sind Anlagen von **Bürgerenergiegesellschaften** (max. 18 MW), § 22 Abs. 2 Nr. 3
- ▶ **Ausschreibungstermine** von 2023 bis 2028 zum 1. Februar, 1. Mai, **1. August** (bisher 1. September) und **1. November** (neuer regulärer vierter Termin), § 28 Abs. 1
- ▶ **Ausschreibungsvolumen** erhöht sich massiv, § 28 Abs. 2:
 - 2023: **12.840 MW** (bisher 3.000 MW)
 - 2024 bis 2028: jeweils **10.000 MW** (bisher 3.100 bis 5.800 MW)

Verringerung des Ausschreibungsvolumens (§ 28 Abs. 3 Nr. 2)

- ▶ ... um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land
 - die bei einer **Ausschreibung eines anderen EU-Mitgliedstaates** in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung völkerrechtlich vereinbart ist
 - für deren Strom **kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt** worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
 - die in den **Innovationsausschreibungen** und den **Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung** in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28 Abs. 3 Nr. 1) und Bekanntgabe der Differenz (Abs. 4)

- ▶ ... ab dem Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem jeweils **vorangegangenen Kalenderjahr** bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz **keine Zuschläge** erteilt werden konnten.
- ▶ Die BNetzA stellt jährlich bis 15. März die **Differenz der Mengen** fest und verteilt die erhöhte/verringerte Menge, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden vier noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

Weitere Anpassung des Ausschreibungsvolumens (§ 28 Abs. 5)

- ▶ Das von der BNetzA ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins **erhöht sich** um die Gebotsmenge der **Zuschläge**, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a **entwertet** wurden (nichtrealisierte Anlagen).
- ▶ Regelung ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Windenergieanlagen, die in den **Innovationsausschreibungen** und **Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung** bezuschlagt wurden.
- ▶ Solche zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten **Gebotstermin** zugerechnet.

Anpassung bei drohender Unterzeichnung (§ 28 Abs. 6)

- ▶ Die BNetzA **kann** das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins **verringern**, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (**drohende Unterzeichnung**).
- ▶ Bisherige Formulierung: „**ist [...] zu reduzieren**“

Höchstwert und Degression (§ 36b)

- ▶ Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt im Jahr 2023 **5,88 Ct/kWh**.
- ▶ Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar **2025** um **2 Prozent** pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert.
- ▶ **Einfrieren des Höchstwertes** von 2022 und **vorübergehende Aussetzung der Degression**.

Standortgüte (§ 36h)

- ▶ Neuer 50%-Standort nur für Anlagen in der Südregion
- ▶ Anhebung des Korrekturfaktors für 60%-Standort auf 1,42 bundesweit (bisher lag dieser bei 1,35)

bb) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Gütefaktor	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79“.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (§ 9 Abs. 8 S. 3)

- ▶ **Umsetzungsfrist** für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird nochmals **verschoben** vom 1. Juli 2020 auf den **1. Januar 2024**
 - Begründung: Corona (Lieferengpässe, krankheitsbedingte Ausfälle, Verzögerungen behördlicher Verfahren)
 - Fristverlängerung durch BNetzA wird gestrichen (bisher § 85 Abs. 2 Nr. 1a)
- ▶ Neue Umsetzungsfrist gilt auch für **(Bestands-)Anlagen**, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, wobei die Pflicht als solche nur von Anlagen erfüllt werden muss, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind. (§ 100 Abs. 6)



Wasserkraft

Vergütung nur noch für Anlagen > 500 kW (§ 40 Abs. 1 und 2)

- ▶ Förderfähig ist künftig nur noch Strom aus (Neu-)Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 500 kW**
 - Begründung: „aufgrund der besonderen gewässerökologischen Auswirkungen kleinerer Anlagen“
- ▶ Betrifft auch (Bestands-)Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem 31. Dezember 2022 durch eine wasserrechtlich zugelassene **Ertüchtigungsmaßnahme** das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde
 - Begründung: „Auch dies trägt den besonderen gewässerökologischen Auswirkungen Rechnung.“

Streichung der Vergütungserhöhung für Kleinwasserkraft

- ▶ Bisher § 100 Abs. 7 EEG 2021: Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 kW, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich der anzulegende Wert **um 3 Cent pro kWh** bis zum Ende der Vergütungsdauer [...].
- ▶ Begründung: Die Vergütungserhöhung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen wird aufgehoben, da sie von der Europäischen Kommission als beihilferechtlich nicht genehmigungsfähig eingestuft wurde. Die Europäische Kommission hat bemängelt, dass es bereits an einem Anreizeffekt fehle, da mit der Vergütungserhöhung keine Verhaltensänderung bei den Anlagenbetreibern einherginge.

Anzulegender Wert und Degression (§ 40 Abs. 1 und 5)

- ▶ Fortschreibung des **anzulegenden Werts** bis einschließlich einer Bemessungsleistung von
 - 500 kW 12,03 Ct/kWh,
 - 2 MW 7,93 Ct/kWh,
 - 5 MW 6,07 Ct/kWh,
 - 10 MW 5,32 Ct/kWh,
 - 20 MW 5,13 Ct/kWh,
 - 50 MW 4,12 Ct/kWh und
 - mehr als 50 MW 3,37 Ct/kWh
- ▶ Die anzulegenden Werte verringern sich gegenüber denen des Vorjahres ab **1. Januar 2024** jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um **0,5 Prozent**.

Anspruch nur mit WHG-Nachweis der Ertüchtigungsmaßnahme (§ 40 Abs. 2 S. 4)

- ▶ Nachweis der Einhaltung der §§ 33 bis 35 WHG durch **Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung** der Ertüchtigungsmaßnahme
 - Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem 31. Dezember 2022 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde
- ▶ Nachweis der Einhaltung der §§ 33 bis 35 WHG durch **Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde** (siehe § 35a WHG neu)
 - Bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahmen, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde.
- ▶ Im Übrigen: Derartige Anlagen gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen, § 40 Abs. 2 S 3.

Einhaltung der WHG-Anforderungen während des Vergütungszeitraums (§ 40 Abs. 4a)

- ▶ Der **Zahlungsanspruch** für neue Wasserkraftanlagen und nach einer Erhöhung des Leistungsvermögens bei Bestandsanlagen **besteht nur, solange die Anlagenbetreiber die Anforderungen erfüllen**
 - aus der wasserrechtlichen Zulassung bzw.
 - im Fall einer Bescheinigung der Wasserbehörde die der §§ 33 bis 35 WHG.
- ▶ Werden die Anforderungen während des Vergütungszeitraums nicht erfüllt, **entfällt der Vergütungsanspruch für die Zeit der Nichterfüllung.**
- ▶ Die Wasserbehörde stellt den Verstoß fest und teilt mit, wie der **Verstoß gegen die Anforderungen geheilt** werden kann. Die Wasserbehörde muss auf Antrag des Anlagenbetreibers die **Feststellung für die Zukunft aufheben**, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er die Anforderungen zur Heilung des Verstoßes erfüllt. (siehe § 35a WHG neu)

Flankierend neue Vorschrift in § 35a WHG

- ▶ Verankerung der behördlichen Bescheinigungen und Feststellungen zu Wasserkraftanlagen
- ▶ Auf Antrag des Betreibers einer Wasserkraftanlage erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 4 Nummer 2 EEG, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 entspricht.
- ▶ Die zuständige Behörde trifft auch Feststellungen nach § 40 Abs. 4a des EEG.

Ausschluss überragendes öffentliches Interesse (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG)

- ▶ Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn
 - die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat; **§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden**,
 - § 2 EEG: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.



Biomasse

Neue Rolle von Biomethan

- ▶ Biomethan soll künftig grundsätzlich nur noch in Spitzenlastkraftwerken eingesetzt werden.
- ▶ Biomethanausschreibungen sollen ausgeweitet werden.
- ▶ Ausschluss Biomethananlagen von Biomasseausschreibungen (§ 39i Abs. 1a) von KWK-Ausschreibungen (Art. 17, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KWKG 2023)
- ▶ bisherige Größenbegrenzung von 20 MW für Biomethananlagen zur Teilnahme an den Ausschreibungen wird aufgehoben (§ 39j S. 1)
- ▶ Nur Neuanlagen mit BImSchG-Genehmigung können an den Biomethanausschreibungen teilnehmen (§ 39k Abs. 1)

Biomethan: Ausschreibungen (§ 28d Abs. 1 und 2)

- ▶ Gebotstermine 2023-2028: 1. März und 1. September, bisher nur 1 x jährlich
- ▶ Ausschreibungsvolumen 2023-2028: jeweils **600 MW** bei gleichmäßiger Verteilung auf die Gebotstermine
 - Begründung: Mengen ergeben sich aus dem Ausbaupfad für Biomasse nach § 4 EEG 2023 mit einer installierten Leistung von 8.400 MW. Von dieser insgesamt zu installierenden Biomasseleistung wird künftig ein zunehmender Anteil über Biomethan zu erbringen sein und im Gegenzug ein abnehmender Anteil über Biogas und Biomasse. Deshalb wird durch Rückrechnung zum bisherigen Ausbaustand und unter Berücksichtigung einer zweijährigen Frist zwischen Gebotstermin und Inbetriebnahme die jährliche Ausschreibungsmenge für Biomethan mit 600 MW pro Jahr für die Zeit bis zum Jahr 2028 festgesetzt.

Biomethan – Erhöhung des Volumen (§ 28d Abs. 3-5)

- ▶ Erhöhung des Volumens ab 2024 um die Mengen, für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten, und Verteilung auf die folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.
- ▶ Das von der BNetzA ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 Satz 1 zugerechnet.

Biomethan – Verringerung des Volumens (§ 28d Abs. 6)

- ▶ BNetzA kann das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung).
- ▶ Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - die Summe der Leistung der dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und
 - die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.

Biomethan: Weniger förderfähige Vlh (§ 39m Abs. 2 S. 1)

- ▶ Anzahl der förderfähigen Volllaststunden pro Jahr wird von 15 auf 10 Prozent herabgesetzt.
 - Begründung: Damit soll eine noch flexiblere Fahrweise der Biomethananlagen angereizt werden. Die Flexibilitätsanforderung dient dazu, die volatilen erneuerbaren Energien möglichst klimafreundlich und kosteneffizient in das Gesamtsystem zu integrieren. Um dies zu erreichen, ist ein flexibler Strommarkt zentral. Damit sollen die erforderlichen Investitionen für diese langfristig notwendigen Flexibilitäten bereits jetzt angereizt werden. Die Werte orientieren sich an den Flexibilitäten, die Spitzenlastkraftwerke derzeit zeigen.
- ▶ Aber: Höchstwert für Biomethananlagen wird mit § 39l Abs. 1 wegen der abgesenkten Anzahl der förderfähigen Volllaststunden für Biomethananlagen um 0,5 Cent auf 19,31 Cent/kWh erhöht. Degression: weiterhin 1% jährlich

Wasserstoff-Readiness bei Biomethananlagen (§ 39k Absatz 2)

- ▶ Biomethananlagen **> 10 MW**, die nach dem 30. Juni 2023 gemäß BImSchG genehmigt worden sind, müssen ab 1. Januar 2028 so umgestellt werden können, dass der Strom in den Anlagen **ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff** erzeugt wird. Eine Anlage wird als wasserstofffähig anerkannt, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass die Kosten für die Umrüstung **unter 10 Prozent der Neubaukosten** einer vergleichbaren Biomethananlage liegen werden.
- ▶ Die Biomethananlagen müssen ab dem 1. Januar 2028 umrüstbar sein. Nicht alle Biomethananlagen müssen also sofort und gleichzeitig umgerüstet werden, sondern zu diesem Zeitpunkt müssen nur alle anlagenseitigen Voraussetzungen vorliegen, die für eine spätere Umrüstung erforderlich sind.

Wasserstoff-Readiness – Nachweis

- ▶ Anlagenbetreiber müssen bei Abgabe der Gebote einen **geeigneten Nachweis** für die Umrüstbarkeit der Biomethananlage auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff vorlegen. Ein geeigneter Nachweis ist insbesondere ein **technisches Gutachten** in Verbindung mit einer **Garantie des Herstellers**, dass die Kosten für die Umrüstung unter 10 Prozent der Neubaukosten einer vergleichbaren Anlage liegen werden.
- ▶ Zwischen der Ausstellung der Herstellergarantie/des technischen Gutachtens und der Umrüstung der Anlage ist eine **Fortschreibung der Kostenberechnung** mit dem Erzeugerpreisindex zulässig. Welcher Nachweis hinreichend ist, wird von der BNetzA in Abstimmung mit dem BMWK festgelegt; die BNetzA soll sich dabei am **BAFA-Leitfaden** für das KWKG orientieren, das künftig eine ähnliche Pflicht vorsieht.

Ausschreibungen für Biomasse (§ 28c Abs. 1 und 2)

▶ **Gebotstermine**

- 2023-2025: 1.3. und 1.9
- 2026-2028: 1.6. (nur noch ein Termin, da niedriges Volumen)

▶ Schrittweise Reduzierung der **Ausschreibungsmengen**, da Biomasseleistung künftig schrittweise vermehrt über Biomethan erbracht wird

- 2023: 600 MW
- 2024: 500 MW
- 2025: 400 MW
- 2026-2028: jeweils 300 MW

▶ **Höchstwert** liegt bei 16,07 ct/kWh; **Degression** ab 2024 1% (§ 39b)

§ 28c Abs. 3 : Das Ausschreibungsvolumen ...

- ▶ ... erhöht sich
 - ab dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten
- ▶ ... verringert sich um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Anlagen,
 - für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist,
 - die die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b (Anschlussförderung GÜllekleinanlagen) erstmals an die BNetzA gemeldet haben,
 - die in den Ausschreibungen nach § 39n (Innovationsausschreibungen) in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

Nachjustierung des Volumens (§ 28c Abs. 4 und 5)

- ▶ BNetzA stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der Mengen nach Absatz 3 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert,
 - in den Jahren 2023 bis 2025 gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine und
 - in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils auf das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins am 1. Juni.
- ▶ Das von der BNetzA ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden. Dies gilt auch für entwertete Gebotsmengen von Biomasseanlagen, die in Innovationsausschreibungen (§ 39n) bezuschlagt worden sind.

Schrittweise Verschärfung des „Maisdeckels“ (§ 39i Abs. 1)

- ▶ Schrittweise Reduzierung der zulässigen Anteile von **Getreidekorn und Mais** bei der Erzeugung des Biogases
 - Anlagen mit Zuschlag 2023: 40 Masseprozent
 - Anlagen mit Zuschlag 2024/2025: 35 Masseprozent
 - Anlagen mit Zuschlag 2026-2028: 30 Masseprozent

Anlagen außerhalb der Ausschreibungen

- ▶ Gesetzlicher festgelegter Wert für Anlagen ≤ 150 kW wird fortgeschrieben auf 12,67 ct/kWh (§ 42 S. 1)
- ▶ Biomethananlagen sind von diesem Segment ausgeschlossen (§ 42 S. 2)
 - Begründung: Die Einfügung [...] erfolgt, um auszuschließen, dass Biomethan in Biomasseanlagen eingesetzt wird, die nicht an den Ausschreibungen für Biomethananlagen teilgenommen haben. Biomethan ist ein wertvoller Brennstoff, der nicht in Mittellastkraftwerken eingesetzt werden soll. Ein Einsatz soll grundsätzlich nur in Spitzenlastkraftwerken erfolgen. Biomethananlagen können daher ausschließlich an den Biomethanausschreibungen teilnehmen.
- ▶ Degression wird ab 2024 mit gleichen Wert (0,5 %) fortgeschrieben (§ 44a S. 1), gilt auch für Bioabfälle und Gülle.



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

Spendenkonto zum **ENERGIEVORRAT**

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77



**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht



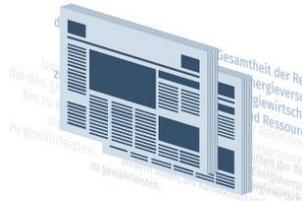
Stiftung spezial #EEG2023

Online-Seminarreihe
Donnerstags
8:30 – 9:15 Uhr

https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/stiftung_spezial_eeg2023/

**Stiftung
Umweltenergierecht**

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



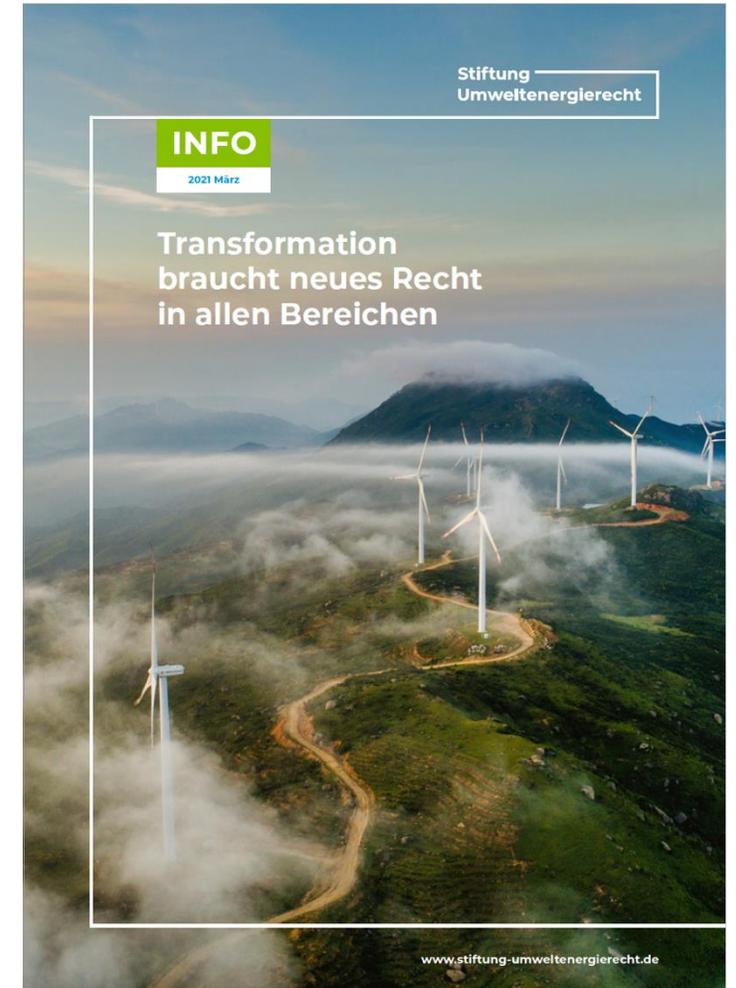
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

kahl@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469